



**Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und  
Funktionäre im Nebenamt**  
(Entschädigungsverordnung, EVO)



## A. Allgemeines

### Art. 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen, Sitzungsgelder sowie den Versicherungsschutz der Behörden, Kommissionen und nebenamtlichen Funktionärinnen und Funktionäre der Stadt Bülach.

## B. Entschädigungen

### Art. 2 Gemeinderat

Jährliche Pauschal-Entschädigung inkl. Mitgliedschaft RPK und Fachkommissionen I - IV

- |                               |           |
|-------------------------------|-----------|
| • Parlamentspräsidium         | Fr. 4 000 |
| • Präsidien Fachkommissionen  | Fr. 4 000 |
| • Aktuarate Fachkommissionen  | Fr. 3 500 |
| • Mitglieder Fachkommissionen | Fr. 2 500 |

Alle Mitglieder der RPK (inkl. Präsidium und Aktuarat) erhalten zusätzlich je 500 Franken als Entschädigung für die Prüfung der Rechnungen und Budgets Dritter.

Die Teilnahme an Sitzungen wird gemäss Art. 12 zusätzlich entschädigt.

### Spezialkommissionen

Die Leistungen von Präsidien, Aktuariaten und Mitgliedern von Spezialkommissionen werden mit Sitzungsgeldern nach Art. 12 abgegolten.

### Art. 3 Stadtrat

Jährliche Pauschal-Entschädigung

- |  |             |
|--|-------------|
| • Stadtpräsidium   | Fr. 110 000 |
| • Schulpräsidium   | Fr. 20 000  |
| • Stadtratsmitglieder  | Fr. 20 000  |
| • Zur Aufteilung auf die einzelnen Mitglieder<br>zusätzlich pauschal | Fr. 221 500 |

Die Aufteilung ist Sache des Stadtrats und wird offengelegt. Es werden keine zusätzlichen Sitzungsgelder ausgerichtet.

### Pauschalspesen

Eine monatliche Spesenpauschale von 400 Franken ist in der Entschädigung enthalten.



### **Delegationsämter**

Die Delegationsämter sind Teil des Stadtrats-Amtes. Jeweils zu Beginn der Legislatur wählt der Stadtrat aus seinem Kreis die Delegierten (Konstituierungsbeschluss). Entschädigungen aus den Delegationsämtern fliessen zu 100% in die Stadtkasse.

Eine Liste der Delegationsämter inkl. Entschädigung wird veröffentlicht.

### **Freiwillige Mandate**

Freiwillige Mandate sind nicht Teil des Stadtrats-Amtes. Freiwillige Mandate übernimmt ein Mitglied des Stadtrats im Interesse der Stadt Bülach und/oder im Rahmen seiner Freizeit. Entschädigungen aus freiwilligen Mandaten gehen zu 100% an das jeweilige Mitglied des Stadtrats.

Eine Liste der freiwilligen Mandate inkl. Entschädigung wird veröffentlicht.

### **Art. 4 Primarschulpflege**

Entschädigung

- Schulpräsidium siehe Stadtrat (Art. 3)
- Mitglieder Fr. 12 000
- Vizepräsidium zusätzlich Fr. 4 000
- Zur Aufteilung auf die einzelnen Mitglieder zusätzlich pauschal Fr. 24 000

Die Aufteilung ist Sache der Primarschulpflege. Es werden keine zusätzlichen Sitzungsgelder ausgerichtet.

### **Art. 5 Sozialbehörde**

Entschädigung

- Präsidium (Mitglied Stadtrat) siehe Stadtrat (Art. 3)
- Zur Aufteilung auf die einzelnen Mitglieder pauschal Fr. 25 000

Die Aufteilung ist Sache der Sozialbehörde. Es werden keine zusätzlichen Sitzungsgelder ausgerichtet.

### **Art. 6 Kommission für Grundsteuern**

Entschädigung

- Präsidium (Mitglied Stadtrat) Siehe Stadtrat (Art. 3)
- Mitglieder Fr. 2 400

Die Teilnahme an Sitzungen wird gem. Art. 12 zusätzlich entschädigt.



### **Art. 7 Wahlbüro**

Entschädigung

- Mitglieder des Wahlbüros pro Stunde Fr. 30

Angefangene Stunden werden auf Viertelstunden aufgerundet.

Die Entschädigung der beigezogenen Hilfskräfte legt der Stadtrat fest.

### **Art. 8 Beratende Kommissionen**

Die Leistungen der Präsidien, Aktuarate und Mitglieder von beratenden Kommissionen werden mit Sitzungsgeldern nach Art. 12 abgegolten.

### **Art. 9 Funktionärinnen und Funktionäre von Feuerwehr und Zivilschutz**

Die Entschädigung und der Sold für die nebenamtlichen Funktionärinnen und Funktionäre der Feuerwehr und des Zivilschutzes werden vom Stadtrat festgelegt.

### **Art. 10 Friedensrichterin/Friedensrichter**

Die Friedensrichterin/derFriedensrichter wird mit einer Fallpauschale entschädigt, welche durch den Stadtrat festgelegt wird.

Die gesetzlichen Gebühren fliessen in die Stadtkasse.

### **Art. 11 Frau Stadtmann/ Betreibungsbeamtin und Stadtmann/Betreibungsbeamter**

Die Entschädigung der Frau Stadtmann und Betreibungsbeamtin/des Stadtmanns und Betreibungsbeamten richtet sich nach den Bestimmungen für das städtische Personal.

Die gesetzlichen Gebühren fliessen in die Stadtkasse.

### **Art. 12 Sitzungsgelder**

Es gelten folgende Ansätze:

Für eine Sitzung während des Tages

- bis zu 2 Stunden Fr. 60
- über 2 Stunden siehe Halbtagesentschädigung



Für eine Abendsitzung

- bis zu 2 Stunden Fr. 60
- bis zu 3 Stunden Fr. 80
- über 3 Stunden Fr. 100

Halbtagesentschädigung

(einschliesslich Sitzungen während des Tages,  
die länger als 2 Stunden dauern)

Fr. 120

Ganztagesentschädigung

Fr. 240

### **Art. 13 Teuerungsausgleich**

Der Stadtrat kann dem Gemeinderat alle vier Jahre zu Beginn der Legislaturperiode beantragen, die Entschädigungen sowie die Sitzungsgelder gemäss Art. 3 – 12 dieser Verordnung im Rahmen der für das städtische Personal geltenden Bestimmungen der Teuerung anzupassen.

### **Art. 14 Spesenvergütung**

Den Mitgliedern von Behörden und Kommissionen sowie den Funktionärinnen/Funktionären werden die aus der amtlichen Tätigkeit erwachsenden Barauslagen gemäss den für das städtische Personal geltenden Richtlinien entschädigt.

## **C. Versicherung**

### **Art. 15 Unfall- und Haftpflichtversicherung sowie Lohnfortzahlung**

Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionärinnen/Funktionäre werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Stadt gegen Unfall und Haftpflicht versichert.

Die Mitglieder des Stadtrats sind zusätzlich gegen Nichtbetriebsunfälle versichert.

Die Fortzahlung der ordentlichen Entschädigung bei Krankheit, Unfall, Schwangerschaft und Niederkunft richtet sich für das Präsidium und alle Mitglieder des Stadtrats nach den entsprechenden Bestimmungen des Personals.

### **Art. 16 Pensionskasse**

Die Mitglieder des Stadtrats sind gemäss Reglement der BVK (Personalsvorsorge des Kantons Zürich) versichert.



## **D. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

### **Art. 17 Inkraftsetzung**

Diese Verordnung ist am 26. Juni 2017 durch den Gemeinderat beschlossen worden.

Sie ersetzt diejenige vom 1. April 2006 und tritt auf Beginn der jeweiligen Amtsdauer im Jahr 2018 in Kraft.

### **Stadtrat Bülach**

Mark Eberli  
Stadtpräsident

Christian Mühlethaler  
Stadtschreiber

### **Gemeinderat Bülach**

Romaine Rogenmoser  
Gemeindepräsidentin

Jeannette Wanner  
Ratssekretärin